Friederike Münstedt

§ 13 JVEG – Voraussetzungen, Begründungsanforderungen und aktuelle Rechtsprechung

§ 13 JVEG eröffnet die Möglichkeit für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, unter bestimmten Voraussetzungen eine von den gesetzlichen Vergütungssätzen abweichende Vergütung zu erhalten. In der Praxis stellt sich dabei insbesondere die Frage, welche Anforderungen an eine wirksame Vereinbarung zu stellen sind und wie mit nachträglichen Kostensteigerungen umzugehen ist.

I. Allgemeines

Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern richtet sich im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Für Sachverständige bestimmt sich die Vergütung regelmäßig nach § 9 JVEG in Verbindung mit Anlage 1 zum JVEG. Danach sieht das Gesetz für die verschiedenen Sachgebiete typisierte Stundensätze vor. Dieses System soll einer transparenten und möglichst einheitlichen Vergütung der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit dienen.

§ 13 JVEG stellt hiervon eine Ausnahme dar und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung, die von diesen gesetzlichen Sätzen abweicht. Damit trägt § 13 JVEG dem Umstand Rechnung, dass die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze nicht in jedem Einzelfall den besonderen Anforderungen eines Verfahrens oder der besonderen Qualifikation eines Berechtigten gerecht werden (vgl. [1]).

Die Vorschrift soll ermöglichen, besonders geeignete Sachverständige für eine gerichtliche Tätigkeit zu gewinnen, die nicht bereit wären, ihre Leistungen zu den gesetzlichen Vergütungssätzen anzubieten (vgl. [2]). Dabei sind zugleich die finanziellen Interessen der Staatskasse sowie die Grundsätze der Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

II. Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des § 13 JVEG erstreckt sich auf die vom Gericht nach § 1 JVEG herangezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer. Die Vorschrift ist nicht auf bestimmte Verfahrensarten beschränkt, sondern findet grundsätzlich in sämtlichen Verfahren Anwendung, in denen das JVEG gilt. Dies gilt auch bei bestehender Gerichtskostenfreiheit sowie bei bewilligter Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe (vgl. [3]). Auch in sozialgerichtlichen Verfahren kommt eine Anwendung von § 13 JVEG grundsätzlich in Betracht (vgl. [4]).

Der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist jedoch begrenzt. § 13 JVEG gilt weder für Zeugen noch für ehrenamtliche Richter oder sonstige Dritte. Auch sachverständige Zeugen werden von der Vorschrift nicht erfasst (vgl. [3]).

III. Voraussetzungen der besonderen Vergütung

Die Voraussetzungen für eine besondere Vergütung müssen grundsätzlich vor Beginn der auftragsgemäßen Tätigkeit des Berechtigten vorliegen. Die besondere Vergütung soll gerade die Grundlage dafür bilden, dass der Berechtigte den Auftrag zu den abweichenden Vergütungsbedingungen übernimmt. Eine nachträgliche Vereinbarung kann die bereits entstandene Vergütung grundsätzlich nicht rückwirkend auf eine höhere Vergütung umstellen (vgl. [5]).

1. Konkreter Vergütungsvorschlag

Voraussetzung für die Gewährung einer besonderen Vergütung nach § 13 JVEG ist zunächst, dass der Vergütungsberechtigte dem Gericht einen konkreten Vergütungsvorschlag unterbreitet. Dieser muss so bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, dass sich die voraussichtliche Höhe der Vergütung zuverlässig ermitteln lässt. Nur auf dieser Grundlage kann das Gericht beurteilen, welche Kosten voraussichtlich entstehen werden, und gegebenenfalls einen entsprechenden Vorschuss anfordern (vgl. [6]).

Die Antworten der Parteien dürfen jedoch nicht gegenüber dem Sachverständigen, sondern ausschließlich gegenüber dem Gericht abgegeben werden. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme des Sachverständigen mit den Parteien ist daher für sich genommen nicht ausreichend, sofern diese nicht dazu veranlasst werden können, ihr Einverständnis mit seinem Vergütungsvorschlag unmittelbar gegenüber dem Gericht zu erklären (vgl. [6]).

2. § 13 Abs. 1 JVEG – Zustimmung der Beteiligten

Nach § 13 Abs. 1 JVEG setzt die Gewährung einer besonderen Vergütung grundsätzlich das Einverständnis sämtlicher kostenpflichtiger Parteien bzw. Beteiligten voraus (vgl. [7]).

Aufgrund der Privatautonomie können die Beteiligten grundsätzlich auch eine Vergütung vereinbaren, die von den gesetzlichen Vorgaben des JVEG abweicht.

Möglich ist die Vereinbarung eines höheren Stundensatzes, aber auch die Vereinbarung einer Gesamtpauschale, die sämtliche in § 8 Abs. 1 JVEG genannten Vergütungselemente umfasst. Ferner können einzelne Vergütungselemente abweichend von den gesetzlichen Vorgaben vereinbart werden (vgl. [8]).

Jedoch gilt, dass eine bloße Bezugnahme auf eine „angemessene" oder „übliche" Vergütung nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit genügt (vgl. [9]). Demgegenüber kann auch die Bezugnahme auf eine Gebührenordnung oder ein Gebührenverzeichnis ausreichen, sofern sich daraus die geschuldete Vergütung hinreichend zuverlässig bestimmen lässt (vgl. [10]).

Unabhängig davon, ob ein bestimmter Stundensatz, eine Gesamtpauschale oder einzelne abweichende Vergütungselemente vereinbart werden, muss der Sachverständige grundsätzlich eine ungefähre Endsumme angeben. Das Gericht kann so feststellen, welcher Vorschuss erforderlich ist, und von der vorleistungspflichtigen Partei einen ausreichenden Betrag anfordern (vgl. [11]).

Für die Zustimmung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Erforderlich ist jedoch, dass sich aus den Umständen eindeutig ergibt, dass die betreffende Partei gerade mit der vom gesetzlichen Vergütungsrahmen abweichenden Vergütung einverstanden ist. Bloßes Schweigen genügt hierfür nicht. Die Zustimmung kann allerdings beispielsweise darin liegen, dass die Partei gegenüber dem Gericht ausdrücklich erklärt, gegen den vorgeschlagenen Vergütungsrahmen keine Einwände zu erheben, oder dass sie den hierfür erforderlichen Vorschuss einzahlt (vgl. [12]).

3. Ersetzung der Zustimmung durch gerichtliche Zustimmung

Alternativ eröffnet § 13 Abs. 2 JVEG die Möglichkeit, die fehlende Zustimmung einer Partei durch die Zustimmung des Gerichts zu ersetzen. Allerdings ist diese Möglichkeit in ihrem Umfang begrenzt. Sie betrifft lediglich die Höhe des Stunden- und Zeilensatzes des Sachverständigen nach §§ 9, 11 JVEG. Eine Erhöhung der gesetzlichen Auslagen oder sonstigen Aufwendungen kann dagegen nicht auf diesem Wege vereinbart werden (vgl. [13]).

Die gerichtliche Zustimmung muss ausdrücklich und eindeutig erteilt werden und sich auf eine bestimmte Vergütung beziehen. Es genügt insbesondere nicht, dass das Gericht lediglich einen bereits festgesetzten Auslagenvorschuss erhöht.

Die Zustimmung nach § 13 Abs. 2 JVEG steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht insbesondere die Interessen der ablehnenden Partei zu berücksichtigen. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Partei im Fall ihres Unterliegens letztlich mit den erhöhten Sachverständigenkosten belastet werden kann.

Das Gericht hat daher zu prüfen, ob die erhöhte Vergütung angesichts des Streitgegenstands vertretbar ist und ob die Partei durch die hiermit verbundene Kostenbelastung unzumutbar beeinträchtigt werden könnte. Für eine gerichtliche Zustimmung können insbesondere die besondere Sachkunde des Sachverständigen, besonders schwierige oder außergewöhnliche Beweisfragen oder das Erfordernis technisch anspruchsvoller beziehungsweise nur selten vorgehaltener Geräte sprechen (vgl. [14]).

Die gerichtliche Zustimmung soll grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der vom Sachverständigen verlangte Stundensatz das Doppelte des nach § 9 bzw. § 11 JVEG zulässigen Honorars nicht überschreitet. Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch um eine Soll-Vorschrift. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Gericht daher auch einem höheren Stundensatz zustimmen, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen (vgl. [15]).

Zunächst gilt, dass das Gericht der anderen Partei gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 JVEG vor der Erteilung der gerichtlichen Zustimmung Gelegenheit geben muss, zu der beabsichtigten Erhöhung der Vergütung Stellung zu nehmen.

Ferner muss das Gericht der Erhöhung des Sachverständigenvorschusses in voller Besetzung ausdrücklich zustimmen. Eine bloße Erhöhung des Vorschusses entsprechend dem Antrag des Sachverständigen genügt hierfür nicht.

Bei der Begründung kann das Gericht jedoch berücksichtigen, dass qualifizierte Sachverständige, insbesondere bei komplexen Unternehmensbewertungen, zu den gesetzlich vorgesehenen niedrigen Sätzen kaum für gerichtliche Gutachten zu gewinnen sind.

Die nach § 13 Abs. 2 Satz 4 JVEG ergehende Entscheidung des Gerichts über die Gewährung oder Versagung einer besonderen Vergütung erfolgt durch Beschluss und ist unabhängig davon, ob sie zustimmend oder ablehnend ausfällt, unanfechtbar. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht die Zustimmung entgegen § 13 Abs. 2 Satz 3 JVEG ohne vorherige Anhörung der anderen Partei erteilt. Gegen die Unanfechtbarkeit kann lediglich die Gehörsrüge nach § 4a JVEG erhoben werden (vgl. [16]).

Eine Vergütungsvereinbarung nach § 13 JVEG kann grundsätzlich nicht allein zwischen Gericht und Sachverständigem getroffen werden. Eine bloße Zusage des Gerichts auf eine Anfrage des Sachverständigen nach einem bestimmten Stundensatz oder einer Gesamtpauschale sowie das Schweigen des Gerichts auf einen Gebührenvorschlag reichen hierfür nicht aus. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn das Gericht dem Sachverständigen auf dessen Antrag, die Zustimmung der Parteien einzuholen, ausdrücklich mitteilt, dass er zu dem vorgeschlagenen erhöhten Stundensatz abrechnen könne. Eine solche Erklärung kann Vertrauensschutz begründen, selbst wenn die Zustimmung der Parteien anschließend nicht eingeholt wird (vgl. [17]).

4. Vorschusszahlung

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Vergütung ist nach § 13 JVEG die Einzahlung eines ausreichenden Vorschusses auf die voraussichtlich insgesamt anfallende Vergütung.

Die Vorschusszahlung dient insbesondere dem Schutz der Staatskasse. Sie soll verhindern, dass diese mit einer über die gesetzliche Vergütung hinausgehenden Vergütung belastet wird, ohne dass zuvor eine entsprechende finanzielle Absicherung geschaffen wurde (vgl. [18]).

Der Vorschuss muss deshalb grundsätzlich so bemessen sein, dass die voraussichtlich entstehende besondere Vergütung vollständig abgedeckt ist. Hierfür ist es erforderlich, dass der Sachverständige seinen Vergütungsvorschlag hinreichend konkretisiert und insbesondere eine realistische Einschätzung des voraussichtlichen Gesamtaufwands ermöglicht.

5. Beschränkung der besonderen Vergütung auf den konkreten Gutachtenauftrag

Die einmal vereinbarte beziehungsweise gewährte besondere Vergütung gilt grundsätzlich nur für den konkreten Gutachtenauftrag, auf den sich die Zustimmung der Parteien oder die gerichtliche Entscheidung nach § 13 Abs. 2 JVEG bezieht. Sie erstreckt sich nicht ohne Weiteres auf weitere oder nachträgliche gutachterliche Tätigkeiten (vgl. [19]).

Wurde zwischen den Parteien eine Pauschalvergütung (Gesamtvergütung) nach § 13 Abs. 1 JVEG vereinbart, kann der Sachverständige später keine nachträgliche Erhöhung des Honorars verlangen, wenn er während der Durchführung des Auf-

trags feststellt, dass er deutlich mehr Zeit aufwenden muss als ursprünglich angenommen. Die einmal vereinbarte Pauschalvergütung gilt als verbindlicher Fixpreis und kann auch dann nicht zugunsten des Sachverständigen erhöht werden, wenn ihm bei der ursprünglichen Berechnung des Arbeitsaufwands unverschuldet ein Fehler unterlaufen ist (vgl. [20]).

Wird der ursprüngliche Auftrag nachträglich erweitert, etwa indem ein Nachtragsgutachten (Ergänzungsgutachten) zu einer bislang nicht behandelten Beweisfrage verlangt wird, erstreckt sich die ursprüngliche Honorarvereinbarung ebenfalls nicht automatisch auf die damit verbundenen weiteren gutachterlichen Leistungen (vgl. [21]).

Der Sachverständige kann für diese zusätzlichen Leistungen daher nur dann eine erneute Erhöhung seines Honorars verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 13 JVEG erneut erfüllt sind, mithin eine entsprechende Vereinbarung getroffen und ein Vorschuss gezahlt wird. Verweigert das Gericht oder eine der Parteien die Zustimmung zu einer weiteren Gesamtvergütung nach den Vorstellungen des Sachverständigen, ist die Vergütung der zusätzlichen Leistungen nach den §§ 8–11 JVEG abzurechnen.

Unabhängig davon, ob nach § 13 JVEG eine Pauschalvergütung oder eine bestimmte Stundenvergütung vereinbart wurde, ist zu beachten, dass die spätere mündliche Erläuterung des Gutachtens in einem Verhandlungstermin hiervon grundsätzlich nicht umfasst ist. Die für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens getroffene Honorarvereinbarung erstreckt sich daher nicht automatisch auf die spätere Heranziehung des Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung (vgl. [22]).

Bei der mündlichen Erläuterung handelt es sich vielmehr um eine eigenständige gutachterliche Leistung, für die grundsätzlich eine Vergütung nach §§ 8–11 JVEG zu gewähren ist. Eine abweichende Vergütung nach § 13 JVEG kommt nur in Betracht, wenn dessen Voraussetzungen auch für diese zusätzliche Leistung erfüllt sind. Wird der Sachverständige vom Gericht zur mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens geladen, muss daher für diese Leistung grundsätzlich erneut eine entsprechende Vergütungsvereinbarung getroffen bzw. die erforderliche Zustimmung der Parteien und des Gerichts eingeholt werden. Dabei kann der Sachverständige auf die bereits im Zusammenhang mit dem schriftlichen Gutachten getroffene Vereinbarung bzw. seinen damaligen Antrag Bezug nehmen.

IV. Begründungsanforderungen

Ein eigenständiges gesetzliches Begründungserfordernis für den Antrag des Sachverständigen auf Gewährung einer besonderen Vergütung nach § 13 JVEG besteht grundsätzlich nicht. Der Sachverständige muss dem Gericht daher nicht im Einzelnen darlegen, weshalb er die gesetzliche Vergütung für unzureichend hält. Maßgeblich ist vielmehr, dass ein hinreichend bestimmter Vergütungsvorschlag vorliegt und das gesetzlich vorgesehene Zustimmungsverfahren durchgeführt wird (vgl. [23]).

Eine Begründung des Vergütungsvorschlags ist gleichwohl aus praktischen Gründen zweckmäßig. Sie kann insbesondere dazu beitragen, den Parteien und – im Fall des § 13 Abs. 2 JVEG – dem Gericht die wirtschaftlichen und sachlichen Gründe für die Abweichung von der gesetzlichen Vergütung nachvollziehbar zu machen. Dabei kann etwa auf den erforderlichen besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand, die Schwierigkeit des Gutachtenauftrags, besondere fachliche Anforderungen oder den Einsatz spezieller technischer Einrichtungen hingewiesen werden.

Für die Zustimmung des Gerichts nach § 13 Abs. 2 JVEG gewinnt die Begründung eine größere Bedeutung. Das Gericht hat eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu treffen und insbesondere das objektive Kosteninteresse der ablehnenden Partei zu berücksichtigen. Eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe, die den erhöhten Stundensatz rechtfertigen, erleichtert daher die erforderliche Interessenabwägung.

V. Verpflichtung des Sachverständigen und Folgen einer fehlenden Zustimmung

Das fehlende Einverständnis einer oder beider Parteien kann der Sachverständige nicht klageweise erzwingen. Ebenso wenig kann er die Übernahme des Gutachtenauftrags davon abhängig machen, dass die Parteien seiner Kostenvorstellung zustimmen.

Nach § 407 Abs. 1 ZPO sowie § 75 Abs. 2 StPO sind Sachverständige grundsätzlich verpflichtet, die ihnen übertragenen Gutachtenaufträge zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für öffentlich bestellte Sachverständige.

Gelingt es dem Sachverständigen daher nicht, das Einverständnis beider Parteien oder zumindest das Einverständnis einer Partei und des Gerichts herbeizuführen, ist er grundsätzlich verpflichtet, den Auftrag zu den Vergütungssätzen der §§ 9 ff. JVEG auszuführen. Mit seinem Antrag nach § 13 JVEG hat er bereits erklärt, dass er über die erforderliche fachliche Eignung verfügt, das ihm übertragene Beweisthema sachverständig zu bearbeiten. Von dieser übernommenen Verpflichtung kann er sich nicht nachträglich einseitig entbinden (vgl. [24]).

Die fehlende Zustimmung zu einer besonderen Vergütung führt damit grundsätzlich nicht zum Wegfall des Gutachtenauftrags. Vielmehr bleibt es bei der gesetzlichen Vergütung nach §§ 9 ff. JVEG, sofern keine anderweitige wirksame Vereinbarung oder gerichtliche Zustimmung nach § 13 JVEG zustande gekommen ist.

VI. Aktuelle Rechtsprechung

1. AG Essen-Borbeck, Beschl. v. 25.03.2026 – 24 H 3/25, BeckRS 2026, 9798; NJW-Spezial 2026, 334

Das AG Essen-Borbeck hatte über den Antrag einer Sachverständigen zu entscheiden, einen bereits bewilligten Vergütungsvorschuss nach Abschluss der Begutachtung wegen erheblich höherer tatsächlicher Kosten nachträglich anzuheben. Der bewilligte Vorschuss wurde dabei um mehr als das Doppelte überschritten.

Das Gericht lehnte eine nachträgliche Vergütungserhöhung nach § 13 JVEG ab. Die Vorschrift betrifft die vor Beginn der Tätigkeit zu vereinbarende besondere Vergütung und dient nicht dazu, eine nachträgliche Überschreitung eines ursprünglich bewilligten Vorschusses auszugleichen. Für Kosten, die den Vorschuss überschreiten, sind vielmehr die Vorschriften über die Kostenmitteilung und Vorschussüberschreitung, insbesondere § 8a Abs. 4 JVEG i. V. m. § 407a Abs. 4 Satz 2 ZPO, maßgeblich.

Damit bestätigt die Entscheidung die bereits dargestellte Trennung zwischen der besonderen Vergütung nach § 13 JVEG und der nachträglichen Kostenentwicklung. Eine höhere Vergütung kann nicht allein deshalb verlangt werden, weil sich die ursprünglich kalkulierten Kosten als unzureichend erweisen. Erforderlich bleibt vielmehr eine wirksame Vereinbarung bzw. eine entsprechende gerichtliche Zustimmung.

Für die Praxis ist insbesondere die Pflicht des Sachverständigen zur rechtzeitigen Anzeige einer erheblichen Kostenüberschreitung von Bedeutung. Erkennt der Sachverständige, dass die voraussichtlichen Kosten den bewilligten Vorschuss wesentlich überschreiten werden, muss er das Gericht hierüber rechtzeitig informieren. Unterbleibt die Anzeige, ist die Vergütung der über den Vorschuss hinausgehenden Kosten nicht ohne Weiteres in voller Höhe gewährleistet. Vielmehr ist zu prüfen, ob eine rechtzeitige Mitteilung zu einer anderen Entscheidung über die Fortführung der Begutachtung geführt hätte.

Die Entscheidung verdeutlicht damit: § 13 JVEG schafft keine nachträgliche Korrekturmöglichkeit für eine fehlerhafte oder überholte Vorschusskalkulation. Während § 13 JVEG die Voraussetzungen einer abweichenden Vergütung regelt, bestimmt § 8a Abs. 4 JVEG die Folgen einer erheblichen Überschreitung des bewilligten Vorschusses.

2. OLG München, Beschl. v. 30.12.2024 – 9 U 3574/22 Bau, BeckRS 2024, 41364

Dem Beschluss lag ein umfangreiches Sachverständigengutachten zugrunde, für das ein erhöhter Stundensatz von 140,00 € vereinbart bzw. gerichtlich gebilligt worden war. Der Kläger war als öffentliche Partei nach § 2 Abs. 1 GKG von der Vorschusspflicht befreit. Nachdem das Gericht gleichwohl einen Vorschuss auch von ihm verlangt hatte, war zu klären, ob sich die Kostenfreiheit auf die besondere Vergütung nach § 13 JVEG erstreckt.

Das OLG München verneinte eine Vorschusspflicht der kostenbefreiten Partei. Die Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 GKG umfasst nach Auffassung des Gerichts auch die Sachverständigenvergütung nach dem JVEG und damit die aufgrund einer besonderen Vergütungsvereinbarung nach § 13 JVEG erhöhte Vergütung.

Die Zustimmung der kostenbefreiten Partei zu einem erhöhten Stundensatz führt insbesondere nicht zu einem Verzicht auf ihre gesetzliche Kostenfreiheit. Allein aus der Zustimmung zur besonderen Vergütung kann daher keine Verpflichtung zur Zahlung eines Vorschusses hergeleitet werden.

Die Entscheidung ist für § 13 JVEG vor allem deshalb bedeutsam, weil sie zwischen der Wirksamkeit der besonderen Vergütung und der Vorschusspflicht der Beteiligten unterscheidet. Die Zustimmung einer kostenbefreiten Partei kann für das Zustandekommen der besonderen Vergütung erforderlich sein, lässt deren Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 GKG jedoch unberührt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei einer kostenbefreiten öffentlichen Partei die Vereinbarung eines erhöhten Stundensatzes und die Frage seiner Finanzierung getrennt voneinander zu betrachten sind. Die besondere Vergütung kann wirksam vereinbart werden, ohne dass die kostenbefreite Partei deshalb einen entsprechenden Vorschuss leisten muss.

3. OLG Köln, Beschl. v. 02.04.2024 – 17 W 42/24

Das OLG Köln hatte über die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines privat beauftragten Sachverständigen zu entscheiden. Der Kläger hatte sich dabei unter anderem auf die Vergütungssätze des JVEG und § 13 JVEG berufen.

Das Gericht stellte klar, dass § 13 JVEG auf privat beauftragte Sachverständige grundsätzlich nicht anwendbar ist. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten richtet sich vielmehr nach § 91 ZPO. Entscheidend ist danach, ob die Beauftragung aus Sicht einer verständigen und wirtschaftlich vernünftig handelnden Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich war.

Die Vergütungssätze des JVEG können dabei lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden. Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 13 JVEG findet dagegen nicht statt. Weicht das Honorar eines Privatgutachters erheblich von den JVEG-Sätzen ab, kann dies allerdings eine nähere Darlegung der Erforderlichkeit der Kosten erforderlich machen.

Die Entscheidung grenzt damit den Anwendungsbereich des § 13 JVEG nochmals deutlich ein: § 13 JVEG betrifft die Vergütung gerichtlich herangezogener Sachverständiger und nicht die Erstattungsfähigkeit privat beauftragter Gutachterkosten. Bei Letzteren ist allein auf die Voraussetzungen des § 91 ZPO und die ex ante zu beurteilende Erforderlichkeit der Kosten abzustellen.

Fußnoten

[1] Toussaint/Weber, 56. Aufl. 2026, JVEG § 13 Rn. 1–3.
[2] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 1, 2.
[3] Toussaint/Weber, 56. Aufl. 2026, JVEG § 13 Rn. 4–6.
[4] LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 04.05.2021 – L 10 KO 3716/20.
[5] OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.04.2011 – 10 W 102/10, BeckRS 2011, 14275.
[6] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 5.
[7] Toussaint/Weber, 56. Aufl. 2026, JVEG § 13 Rn. 10–12a.
[8] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 12–14.
[9] Dörndorfer/Schmidt/Zimmermann/Schmidt, 6. Aufl. 2025, JVEG § 13 Rn. 8.
[10] BGH, Beschl. v. 28.05.2013 – X ZR 137/09, NJW-RR 2013, 1403; BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 16–17; Dörndorfer/Schmidt/Zimmermann/Schmidt, 6. Aufl. 2025, JVEG § 13 Rn. 8.
[11] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 15.
[12] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 6,7.
[13] Dörndorfer/Schmidt/Zimmermann/Schmidt, 6. Aufl. 2025, JVEG § 13 Rn. 10.
[14] Toussaint/Weber, 56. Aufl. 2026, JVEG § 13 Rn. 3, 13, 14.
[15] Dörndorfer/Schmidt/Zimmermann/Schmidt, 6. Aufl. 2025, JVEG § 13 Rn. 11; BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 20, 21
[16] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 26, 27.
[17] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 28-30.
[18] Toussaint/Weber, 56. Aufl. 2026, JVEG § 13 Rn. 16, 17; BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 31.
[19] OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.04.2019 – 10 W 37/19, BeckRS 2019, 21799; Toussaint/Weber, 56. Aufl. 2026, JVEG § 13 Rn. 9.
[20] OLG Köln Beschl. v. 24.02.1993 – 17 W 419/92, BeckRS 1993, 3569; BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 35
[21] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 36.
[22] OLG Jena, Beschl. v. 26.05.2016 – 1 W 238/16, DS 2016, 207; BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 37.
[23] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 10.
[24] BeckOK KostR/Bleutge, 53. Ed. 01.06.2026, JVEG § 13 Rn. 8.

Die Autorin



Friederike Münstedt

Friederike Münstedt ist Rechtsanwältin bei der Kanzlei HFBP in Gießen und im Immobilienrecht tätig. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bau- und Architektenrecht.

HFBP-Rechtsanwälte & Notare GmbH & Co. KG
Kerkrader Straße 4
35394 Gießen
Tel. 0641/94886750
f.muenstedt@hfbp.de
www.hfbp.de

https://doi.org/10.60628/1614-6123-2026-5-63